

**Verordnung der Stadt Bad Reichenhall
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
und über die Darstellung durch Bildwerfer
(Plakatierungsverordnung – PlakV)
vom 01.08.2019**

Aufgrund von Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erläßt die Stadt Bad Reichenhall folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur- Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge nur an den von der Stadt Bad Reichenhall zugelassenen Anschlagflächen (Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen) angebracht werden.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Bad Reichenhall vorgeführt werden.

(3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Stadt Bad Reichenhall Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Die Stadt Bad Reichenhall kann zur paritätischen Nutzung Anordnungen treffen.

(4) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel, Aufkleber, Bilder oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von den Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an

diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände an ihren Anwesen ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 Abs. 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die auf den von der Stadt Bad Reichenhall zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln (§ 1 Abs. 3) angebracht worden sind in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen jeweils sechs Wochen vor dem Wahltermin,
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten und
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

(3) Im Übrigen kann die Stadt Bad Reichenhall in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahme nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt, anbringen lässt oder duldet.
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 25.08.2019 in Kraft und gilt 20 Jahre.

Beschluss des Stadtrats: 09.07.2019
Bekanntmachung: 13.08.2019
(ABL Nr. 33)